

**Störaktion bei den ORF-Sommergesprächen 2024:
Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt Strafen wegen
Gesichtsverhüllung und hebt Strafen wegen Störung der
öffentlichen Ordnung auf**

Im August 2024 wurde auf der Terrasse eines Hotels in Traunkirchen die ORF-Reihe „Sommergespräche“ aufgezeichnet; dabei kam es beim Interview mit dem Parteichef der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) zu einem Vorfall, bei dem von einem Boot aus von drei, teilweise mit Masken ver mummt, Aktionisten ein Transparent in Form der russischen Flagge mit der Aufschrift „Danke Herbert, from Putin, with love, Dein Vladimir“ ausgebreitet und dazu mittels eines Lautsprechers lautstark die russische Nationalhymne abgespielt wurde. Im Rahmen der Aufzeichnung machte der Moderator auf die Störaktion aufmerksam, indem er kurz in Richtung Traunsee blickte und äußerte: „Da versuchen offenbar Menschen, die Sendung zu stören“. Das Transparent, die Masken, auf denen die Gesichter von Putin bzw. Medwedew zu sehen sein sollten und das Abspielen der russischen Nationalhymne waren lediglich im Uferbereich, aber nicht in der Fernsehübertragung wahrnehmbar.

Für dieses Verhalten der Aktionisten verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden jeweils Verwaltungsstrafen in der Höhe von € 100,- für die Störung der öffentlichen Ordnung nach dem Sicherheitspolizeigesetz sowie € 60,- für die Übertretung nach dem Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG).

Gegen diese Straferkenntnisse erhoben die Aktionisten Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachten im Wesentlichen vor, dass keine „eigentliche“ Störung erfolgt sei, es sich bei der Maskierung um Kunst handle und die Protestaktion als relevante und berechtigte Meinungsäußerung durch die Inanspruchnahme von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gerechtfertigt sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass den Beschwerden teilweise Folge zu geben war.

Was den Verstoß gegen das Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz (AGesVG) betrifft, steht fest, dass zwei der Aktionisten an einem öffentlichen Ort ihre Gesichtszüge vollständig mit Masken verdeckt hatten, sodass diese nicht mehr erkennbar waren. Das AGesVG sieht zwar Ausnahmen für eine Verhüllung im Rahmen kultureller oder traditioneller Veranstaltungen oder im Rahmen der Sportausübung oder aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vor. Da im vorliegenden Fall der Gesichtsverhüllung jedoch kein künstlerisches Motiv zugrunde lag, ist ein Ausnahmetatbestand des AGesVG nicht gegeben. Auf Basis der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist auch davon auszugehen, dass durch die Bestrafung keine Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts vorliegt.

Bei der Frage Ordnungsstörung war unter anderem die Frage zu beurteilen, ob die Tathandlung durch die Inanspruchnahme von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit und Kunstfreiheit) gerechtfertigt war. Im Rahmen der vom Gericht durchzuführenden Verhältnismäßigkeitsprüfung war ein Ausspruch einer Strafe für das von den Aktionisten gesetzte Verhalten angesichts der geringfügigen und kurzzeitigen Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und dem breiten Spielraum, den die Rechtsprechung dem Einzelnen im Rahmen der Ausübung der Versammlungs-, Meinungs- und Kunstfreiheit im politischen Kontext einräumt, unverhältnismäßig. Diesbezüglich war daher die Bestrafung aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter den Geschäftszahlen (LVwG-[703026](#), [703027](#) und [703028](#)) abgerufen werden. Hingewiesen sei darauf, dass im letzteren Fall die Beschwerde wegen verspäteter Einbringung abzuweisen war.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle - Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.